

Die Gemeinden im Kanton Zürich. 6. Folge

Autor(en): **Rigling-Freiburghaus, Adelheid**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gemeinden im Kanton Zürich

6. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 5, Mai 1947)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich

Liebe Klara!

„Es ist die erste und heiligste Pflicht des Staates, die Erziehung seiner Bürger, die sogenannte Menschwerdung der Menschen, an die Hand zu nehmen . . .“, schreibt Stifter. Von alters her ist der Frau diese hohe Aufgabe in der Familie zugeordnet, weshalb wir meinen, es wäre für den Staat nur von Nutzen, sie in seinem Rate nicht auszuschliessen.

Der Gemeinderat, von dem Du nun weisst, wie er gewählt wird, steht als Behörde unserer häuslichen Sphäre sehr nahe. Seine Aufgaben sind daher mannigfaltig wie das tägliche Leben und oft bewegen ihn echte Hausfrauenprobleme und -sorgen. Du wirst mir recht geben, wenn Du seinen Beratungen an Ort und Stelle oder in den Zeitungsberichten folgst. Die **wichtigsten Befugnisse des Gemeinderates** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Er erlässt **Geschäftsordnungen**, und zwar die eigene, diejenige des Stadtrates, der Vormundschaftsbehörde, der Schulbehörden und der Armenpflege;

er setzt das **Budget** und den **Steuerfuss** für die Gemeindesteuern fest und erteilt **Kredite**;

er setzt die Besoldung des Stadtpräsidenten und der übrigen Stadträte fest;

er erlässt **Verordnungen** über die Organisation der Stadtverwaltung, sowie Lohn- und Besoldungsverordnungen, soweit diese nicht dem Stadtrate vorbehalten sind (siehe Brief an den Stadtrat Seite 3).

er übt die **Aufsicht über die städtische Verwaltung** aus und nimmt die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte ab;

er nimmt **Anträge des Stadtrates** und der **Zentralschulpflege** entgegen und behandelt **Motionen** und **Interpellationen**;

er **wählt** die Wahlbureaus (auf je 1000 Einwohner 30 Mitglieder), die kantonalen Geschworenen, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und der Armenpflege, den Ausschuss des Jugendamtes, die Steuerkommissionen gemäss § 46 des Steuergesetzes, die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen aus seiner Mitte mit je 11 Mitgliedern, etc.

Die Befugnisse des Gemeinderates finden ihre Schranken im Mitspracherecht der Gemeinde.

Dem **obligatorischen Referendum** unterstehen, d. h. es müssen der Gemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden:

Die Gemeindeordnung;

die Beschlüsse, durch die der Gemeinderat den ihm durch die Gemeindeordnung eingeräumten Kredit (Fr. 50'000 für jährlich wiederkehrende und Fr. 1'000'000 für einmalige Ausgaben) überschreitet;

Motionen, deren Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde fällt, sofern sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten (d. h. ca. $\frac{1}{50}$ aller Stimmberechtigten) oder von 30 Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt sind.

Dem **fakultativen Referendum** unterstehen die übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, sofern sie davon nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. D. h. es kommt nur zur Abstimmung, wenn 2000 Stimmberechtigte oder $\frac{1}{3}$ des Gemeinderates binnen 20 Tagen nach Bekanntmachung eines Beschlusses das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung stellen, oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es in der nämlichen Sitzung beschliesst.

Ausgeschlossen vom Referendum sind folgende Geschäfte des Gemeinderates: Die Wahlgeschäfte; Abnahme der Jahresrechnung und Geschäftsberichte; die jährlichen Voranschläge und übrigen Krediterteilungen im Rahmen der Gemeindeordnung oder auf Grund von Beschlüssen der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden; Festsetzung des Steuerfusses; Beschlüsse formeller Natur (z. B. Vertagungen); Motionen und Interpellationen, deren Gegenstand in die Kompetenz des Gemeinderates fällt; Vorschläge an den Kantonsrat; Mehrheitsbeschlüsse, die von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt wurden, wenn der Stadtrat mit der Dringlichkeit einverstanden ist.

Ueber rein bürgerliche Angelegenheiten (Pfrundhaus, etc.) befinden die Stadtbürger, die Mitglied des Gemeinderates sind (sog. bürgerliche Abteilung des Gemeinderates).

Damit ist das Wesentliche über den Gemeindegesetzgeber gesagt. Das nächstmal werde ich Dir über unsere Vollziehungsbehörde, den Stadtrat, schreiben.

Herzlich Deine Regula.

Mitteilungen

Herzlichen Dank allen Spendern für die Gaben in Geld und natura für unsern Bunten Abend.

Wer hilft Flugblätter verteilen vor den Abstimmungslokalen in Zürich am 5. und 6. Juli 1947? (Altersversicherung). Anmeldung im Sekretariat, Frankengasse 3, Zürich 1, Tel. 24 70 75 (nachmittags).

Autobesitzerinnen, die sich uns gelegentlich zur Verfügung stellen könnten, wären uns eine wertvolle Hilfe. Wir bitten um Anmeldung im Sekretariat des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich, Zürich 1, Frankengasse 3, Tel. 24 70 75 (nachmittags).

Die nächste „Staatsbürgerin“ wird als Doppelnummer 7/8 im August erscheinen.